

# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

25. Jahrgang

Ausgabetag: 01.06.2011

Nr. 21

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung über die Benennung von Straßennamen	163 – 164
- Bekanntmachung über den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage	165
- Hinweis über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Moers und der Stadt Rheinberg über die Abwasserbeseitigung durch die Stadt Moers für die Stadt Rheinberg vom 23.12.2010/24.01.2011	166
- Öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage der VOB im Namen und auf Rechnung der RAG Aktiengesellschaft betr. die Kanalsanierung in offener und geschlossener Bauweise im Ortsteile Rheinberg-Alpsray	167
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung eines Wohn- und Geschäftshauses, 003 K 083/10	168 – 169

**Impressum:**

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)



## Bekanntmachung

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Rheinberg hat am 11.05.2011 folgende neue Straßennamen beschlossen:

### Rheinberg

Die im Geltungsbereich des **Bebauungsplanes Nr. 44 – Alte Landstraße II – in Rheinberg** geplanten Straßen, im anliegenden Plan dargestellt, erhalten folgende Bezeichnungen:

Die mit der Ziffer 1 gekennzeichnete und schraffierte Fläche die Bezeichnung:

- Minkeldonk  
Traditionelle Flurbezeichnung

Die mit der Ziffer 2 gekennzeichnete und punktierte Fläche die Bezeichnung:

- Amazonstraße

Die neuen Straßennamen werden hiermit bekannt gegeben.

Rheinberg, den 25.05.2011

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister

Mennicken

Alte Landstraße (K 35)

- 1 Minkeldonk (schraffierter Bereich)
- 2 Amazonstraße (gepunkteter Bereich)

Fläche ca. 26536 qm

Fläche ca. 140684 qm

gepunkteter Bereich

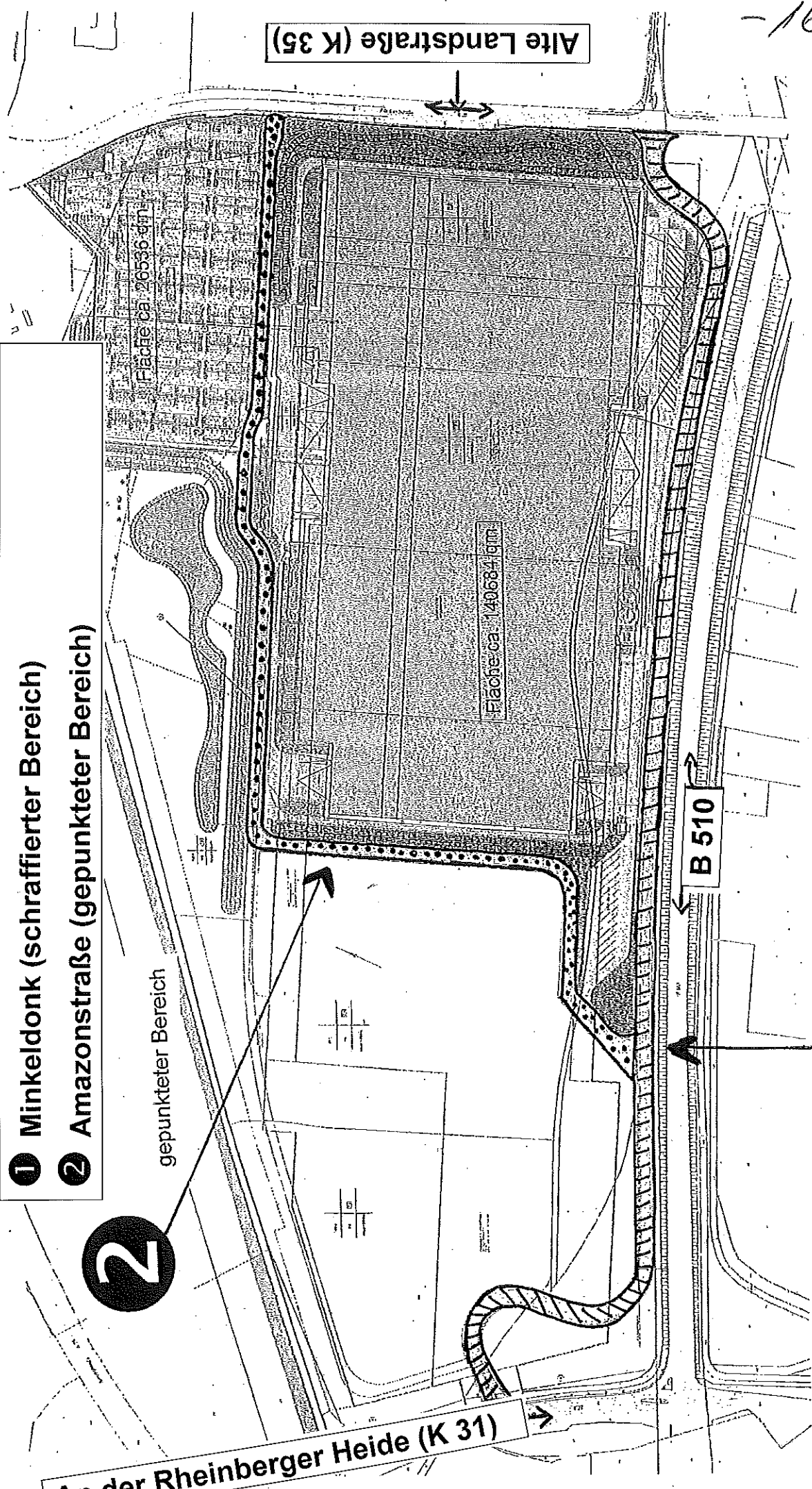
B 510

schraffierter Bereich

An der Rheinberger Heide (K 31)

2

1



-165-

## Bekanntmachung

### über den Anschluss von Grundtücken an die Öffentliche Abwasseranlage

Gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg vom 09.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Rheinberg – Amtliches Bekanntmachungsblatt – vom 17.12.2008, wird hiermit bekannt gemacht, dass für den nachstehend aufgeführten Straßenabschnitt die technischen Voraussetzungen zur Ableitung des Schmutzwassers geschaffen worden sind.

**Bereich:**  
**Reitweg**  
**(Hausnummern 173 bis 235)**  
**und**  
**Baggerstraße**  
**(Hausnummern 2-6, 12 und 5-11)**

Die o.a. öffentliche Kanalisationsanlage (Schmutzentwässerung) kann ab sofort zum Zwecke der Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 der vorgenannten städtischen Entwässerungssatzung genutzt werden.

Jede/r Eigentümer/in eines bebauten Grundstückes innerhalb des genannten Bereiches, welches an die betriebsfertige Anlage angeschlossen werden kann, ist durch die vorgenannte Satzung verpflichtet, das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Für die Grundstücke Baggerstraße 5, 7, 9, 11, 12 und Reitweg 215 beinhaltet der Anschluss die Verlegung der Abwasserleitungen vom Gebäude aus beginnend bis zum städtischen Grundstücksanschluss.

Die Herstellung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt und ist rechtzeitig vor der Durchführung der Anschlussarbeiten dem Fachbereich Tiefbau und Grünflächen mitzuteilen.

Die öffentliche Abwasseranlage darf erst benutzt werden, nachdem die Stadt den Anschluss und den Kontrollschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsgemäße Ausführung der Anlage.

Für die Grundstücke Baggerstraße 2, 4, 6 und Reitweg 173 – 235, außer 215 beinhaltet der Anschluss zum einen die Verlegung der Abwasserleitung vom Gebäude aus beginnend bis zur Druckentwässerungsstation. Darüber hinaus ist gleichzeitig eine 400-Volt-Leitung bis zur Druckentwässerungsstation zu verlegen.

Nach Fertigstellung, jedoch vor Benutzung des Anschlusses, ist durch eine Kopie der Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmers/der Fachunternehmerin oder eines/einer Sachverständigen nachzuweisen, dass die private Abwasseranlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (§ 66 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen). Das Original der Bescheinigung ist aufzubewahren. Des Weiteren ist nach Abschluss der Arbeiten eine Dichtheitsprüfung durch eine hierzu autorisierte Fachfirma durchführen zu lassen. Über das Ergebnis wird ein Protokoll gefertigt, das vor Benutzung der Entwässerungsanlage der Stadt einzureichen ist.

Rheinberg, den 25.5.2011

Stadt Rheinberg  
In Vertretung

  
van Impel  
I. Beigeordneter

**Hinweis**

**über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Moers und der Stadt Rheinberg über die Abwasserbeseitigung durch die Stadt Moers für die Stadt Rheinberg vom 23.12.2010/24.01.2011**

Der Landrat – als untere staatliche Verwaltungsbehörde – hat die

**öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Moers und der Stadt Rheinberg über die Abwasserbeseitigung durch die Stadt Moers für die Stadt Rheinberg vom 23.12.2010/24.01.2011**

genehmigt und im Amtsblatt des Kreises Wesel vom 26.04.2011, Nr. 6, gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Veröffentlichung der Vereinbarung und der Genehmigung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Rheinberg, den 27.05. 2011

  
Mennicken  
Bürgermeister



## Öffentliche Ausschreibung

der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB im Namen und auf Rechnung der RAG Aktiengesellschaft:

**Kanalсанierung in offener und geschlossener Bauweise im Ortsteil Rheinberg-Alpsray -, Vergabe-Nr.: 159/2011**

Die Ausschreibung ist im

- Deutschen Ausschreibungsblatt,
- im Subreport
- sowie im Internet unter: [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) und [www.bauwi.de](http://www.bauwi.de) veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, den 30.05.2011

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.

Chowanietz

---

- 168 -

003 K 083/10



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 21.07.2011 um 11:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Rheinberg Blatt 1076 eingetragene Wohn- und  
Geschäftshaus

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück Gemarkung Rheinberg, Flur 15, Flurstück 496, Gebäude- und  
Freifläche, Orsoyer Straße 18, groß: 311 qm,  
Grundstück Gemarkung Rheinberg, Flur 15, Flurstück 497, Gebäude- und  
Freifläche, Orsoyer Straße, groß: 1.315 qm.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein zweieinhalbgeschossiges  
unterkellertes Wohn-/Geschäftshaus (Bj. 1968), ein eingeschossiges  
unterkellertes Ladenlokal (Bj. 1968) und ein eingeschossiges nicht unterkellertes  
Ladenlokal (Bj. 1979) im Innenstadtbereich von Rheinberg. Wohnfläche: ca. 103  
qm, Ladenflächen: ca. 665 qm, Keller: ca. 260 qm. Es besteht erheblicher  
Renovierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.10.2010  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 493.000,- EUR  
festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der  
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht  
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von  
Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger  
widerspricht.

Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 24.05.2011

Tuschen  
Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Schullenberg),  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

